

RS Vwgh 2020/7/3 Ra 2019/06/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2020

Index

E1P

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71

AVG §71 Abs1

MRK Art6

VwGVG 2014 §23

VwGVG 2014 §24

VwGVG 2014 §33

VwGVG 2014 §33 Abs1

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47

Rechtssatz

Liegt eine ordnungsgemäße Ladung einer Partei für einen vom VwG festgelegten Verhandlungstermin nicht vor, und führt dies zu einem Nichterscheinen dieser Partei bei der dennoch durchgeführten mündlichen Verhandlung, so ist dieser Fehler mit Revision gegen eine in der Folge in der Sache ergangene Entscheidung des VwG bekämpfbar und vermag dies, jedenfalls im Anwendungsbereich der Art. 6 MRK sowie Art. 47 GRC und wenn ein weiterer Verhandlungstermin unter Einbeziehung der betreffenden Partei nicht stattgefunden hat, die nachfolgende Entscheidung des VwG mit einem wesentlichen Verfahrensfehler zu belasten (vgl. etwa VwGH 28.10.2019, Ra 2019/16/0129, 0130). Nicht jedoch tritt die Versäumung einer Verhandlung im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGVG 2014 ein, wenn die Partei nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verhandlung geladen wurde, weshalb in einer derartigen Fallkonstellation ein Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß der genannten Gesetzesbestimmung nicht in Betracht kommt (vgl. zu allem VwGH 26.6.2019, Ra 2019/20/0137).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019060036.L02

Im RIS seit

03.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at